



Organisationserlass

Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf



ORGANISATIONSERLASS Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf

1 Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹Allgemein

- ❖ Gemäss Art. 8 der Bundesverfassung darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.
- ❖ Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) hält in Art. 20 Abs. 2 fest, dass die Kantone die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient.
- ❖ Das kantonale Volksschulgesetz (VSG) verpflichtet die Gemeinden, schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG) und Therapien (§ 35 VSG) anzubieten.

²Schulpsychologischer Dienst

- ❖ Der schulpsychologische Dienst nimmt schulpsychologische Abklärungen vor und berät Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden (§ 19 VSG).
- ❖ Der schulpsychologische Dienst umfasst (seit 31.7.2017) i.d.R. mindestens drei Vollzeitstellen (§ 15 Volksschulverordnung).

³Therapien

- ❖ Therapien im Sinne von sonderpädagogischen Massnahmen dienen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen (§ 33 VSG).
- ❖ Als Therapien gelten gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und Psychotherapie (§ 9 VSM).
- ❖ Für Therapien können die Gemeinden pro 100 Schüler/innen auf Kindergarten- bzw. Primar- bzw. Sekundarstufe maximal 0,6 bzw. 0,4 bzw. 0,1 Vollzeitstellen einsetzen (§ 11 VSM).
- ❖ Die für Eltern unentgeltliche Einzel- oder Gruppentherapie erfolgt nach einer Bedarfsabklärung mit den Fachpersonen im Rahmen eines Standortgesprächs.

⁴Zweckverband

- ❖ Gemeinden können Aufgaben gemeinsam in einem Zweckverband lösen (Art. 92 Kantonsverfassung).
- ❖ Die Statuten des Sonderpädagogischen Schulzweckverbandes Dielsdorf (SZV) von 2017 wurden Ende 2017 von allen Verbandsgemeinden verabschiedet und vom Regierungsrat am 24.10.2018 bestätigt (RRB-Nr. 975/2018).

Art. 2 Zweck des Organisationserlasses

¹Dieser Organisationerlass regelt die Organisation des Sonderpädagogischen Schulzweckverbandes Dielsdorf, nachfolgend „SZV“ genannt, in Ergänzung zu den Statuten von 2019.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Publikation

Zu Art. 7
Statuten

¹Der SZV veröffentlicht seine öffentlichen Publikationen jeweils an einem Mittwoch im Internet unter www.schulzweck.ch.

²Zu den öffentlichen Publikationen zählen:

- ❖ Statuten, Organisationerlass und die weiteren in Art. 9 des Organisationserlasses aufgeführten Erlasse
- ❖ Einladung und Protokoll der Delegiertenversammlung
- ❖ Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung
- ❖ Geschäftsbericht
- ❖ Interessenbindungen



2.2 Stimmberechtigte	
Art. 4 Mehrheit	Zu Art. 9 Statuten
¹ Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten ist eine Urnenabstimmung angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.	
² Als Verbandsgemeinde gilt jede in Art. 1 der Statuten aufgeführte Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde), Schulgemeinde oder vereinigte Schulgemeinde oder ihre Rechtsnachfolgerin.	
³ Schliessen sich zwei oder mehrere Verbandsgemeinden zusammen (z.B. neue vereinigte Schulgemeinde), zählt die neue, fusionierte Gemeinde als eine Gemeinde.	
Art. 5 Delegiertenreferendum	Zu Art. 12 Statuten
¹ Für ein Delegiertenreferendum nach Art. 12 der Statuten ist ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.	
2.3 Verbandsgemeinden	
Art. 6 Mehrheit	Zu Art. 15 Statuten
¹ Die Mehrheit der Verbandsgemeinden wird gemäss Art. 4 des Organisationserlasses bestimmt.	
2.4 Delegiertenversammlung	
Art. 7 Konstituierung	Zu Art. 17 Statuten
¹ Für die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium unterbreitet der Vorstand Wahlvorschläge, die zusammen mit den Versammlungsunterlagen zugestellt werden.	
² An jeder Delegiertenversammlung wählen die anwesenden Delegierten in der Regel zwei für die aktuelle Versammlung zuständige Personen als Stimmenzählerin oder Stimmenzähler, welche innert Wochenfrist das Protokoll der Delegiertenversammlung im Sekretariat unterzeichnen.	
Art. 8 Interessenbindung	Zu Art. 18 Statuten
¹ Die Delegierten legen folgende Interessenbindungen offen:	
<ul style="list-style-type: none">❖ Verbandsgemeinde❖ Vor- und Nachname❖ Wohnort❖ Partei❖ Berufliche Tätigkeit❖ Mitgliedschaft in Organen von Bund, Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen❖ Weitere für den SZV möglicherweise relevante Interessenbindungen (wie beispielsweise Anstellung oder eine wesentliche Beteiligung bei Lieferanten oder eine Anstellung in einer Verbandsgemeinde oder im Bereich Schulpsychologie oder Psychomotorik-Therapie oder Logopädie).	
² Die Interessenbindungen werden zu Beginn jeder Amtsperiode offengelegt und bei einem personellen Wechsel während einer Amtsperiode aktualisiert.	
Art. 9 Kompetenzen: Erlasse	Zu Art. 19 Statuten
¹ Erlasse in Zuständigkeit der DV sind:	
<ul style="list-style-type: none">❖ Vorliegender Organisationserlass❖ Personalverordnung des SZV❖ Spesen- und Entschädigungserlass	
Art. 10 Kompetenzen: Wahlen	Zu Art. 19 Statuten
¹ Für die Wahl der Vorstandsmitglieder unterbreitet der Vorstand Wahlvorschläge.	
² Wenn möglich, vertreten die Vorstandsmitglieder verschiedene Gemeinden bzw. Regionen im Bezirk.	
Art. 11 Einberufung / Elektronische Wahl und Abstimmung	Zu Art. 21 Statuten
¹ Sofern nicht mindestens ein Viertel der Delegierten eine physische Teilnahme verlangt, können Ergänzungswahlen oder Sachabstimmungen elektronisch erfolgen.	
² Das Ergebnis der elektronischen Abstimmung oder Wahl wird elektronisch mitgeteilt und im nächsten Protokoll der Delegiertenversammlung festgehalten.	



Art. 12 Unterlagen	Zu Art. 21 Statuten
¹ Die Versammlungsunterlagen werden elektronisch oder auf Wunsch per Post zugestellt.	
² Die Sekretariatsleitung oder eine Stellvertretung erstellt das Protokoll.	
Art. 13 Teilnahme an der Delegiertenversammlung	Zu Art. 24 Statuten
¹ Für Fachfragen nimmt an der Delegiertenversammlung pro Ressort jeweils mindestens eine Personalvertretung teil, in der Regel die Stellenleitung oder eine Stellvertretung.	
2.5 Verbandsvorstand	
Art. 14 Konstituierung	Zu Art. 26 Statuten
¹ Der Verbandsvorstand umfasst 5 Mitglieder, von denen Präsidium und Vizepräsidium von der Delegiertenversammlung gewählt werden.	
² Das Präsidium oder bei Abwesenheit das Vizepräsidium leitet den Vorstand.	
³ Das Präsidium leitet die Verwaltung.	
⁴ Neben dem Präsidium leitet jedes Vorstandsmitglied eines der folgenden Ressorts:	
<ul style="list-style-type: none">❖ Finanzen❖ Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)❖ Psychomotorik (PM)❖ Logopädie (LOGO)	
⁵ Die Vorstandsmitglieder nehmen bei Amtsantritt die Ressortzuteilung vor und bestimmen jeweils eine Stellvertretung aus dem Vorstand.	
Art. 15 Interessenbindung	Zu Art. 27 Statuten
¹ Die Vorstandsmitglieder legen dieselben Interessenbindungen offen wie die Delegierten (vgl. Art. 8).	
² Anstelle der Verbandsgemeinde wird die Funktion im Vorstand offengelegt.	
Art. 16 Allgemeine Zuständigkeit/Verantwortung der Vorstandsmitglieder	Zu Art. 28 Statuten
¹ Neben den Aufgaben gemäss Art. 28 der Statuten sind die Mitglieder zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none">❖ Teilnahme an Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung❖ Vorbereitung der Geschäfte von Vorstand und DV, insbesondere Prüfung der eingereichten Anträge sowie Genehmigung der Protokolle des Vorstands❖ Mitwirkung an ressortübergreifenden Themen und Arbeitsgruppen❖ Ansprechperson für die Verbandsgemeinden und Vertretung nach aussen❖ Rekrutierung neuer Mitarbeitender in enger Absprache mit den Stellenleitenden/der Leitung Sekretariat❖ Bei Bedarf Vermittlungsperson zwischen Stellenleitenden/Leitung Sekretariat und Mitarbeitenden❖ Verantwortung für die Mitarbeitendenbeurteilungen (MAB) im eigenen Ressort zusammen mit der Stellenleitung/der Leitung Sekretariat❖ Verantwortung über die Auflösung von Arbeitsverhältnissen❖ Kontrolle der Rechnungen aus dem eigenen Ressort gemäss Finanzkompetenz und Visum im Doppel mit der Stellvertretung oder der Stellenleitung.❖ Genehmigung des Geschäftsberichts❖ Erlass und Aktualisierung der nicht der DV vorbehaltenen Bestimmungen❖ Terminierung der SZV-Geschäfte❖ Einhaltung der Schweigepflicht und der Ausstandspflicht	



Art. 17 Spezifische Aufgaben des Präsidiums

- ❖ Oberste Ansprechperson des SZV
- ❖ Leitung des SZV
- ❖ Leitung der Delegiertenversammlung und Sitzungsleitung des Vorstands
- ❖ Direkte Führung und MAB der Leitung Sekretariat
- ❖ Leitung des Sekretariats und Ansprechperson für Anliegen aus dem Sekretariat
- ❖ Bei Bedarf Vermittlung zwischen den Verbandsgemeinden, Ressortvorstehenden, Stellenleitungen und Mitarbeitenden
- ❖ Verantwortlich für den Geschäftsbericht inklusive Vorwort
- ❖ Unterschrift im Kollektiv mit der Leitung Sekretariat

Art. 18 Spezifische Aufgaben des Ressortvorstehenden Finanzen

- ❖ Koordination und Visum von Budget sowie Finanz- und Aufgabenplan (FAP)
- ❖ Überwachung der Rechnungsführung des SZV
- ❖ Stellungnahme zu Anträgen mit finanziellen Folgen
- ❖ Kontrolle und Visum der Jahresrechnung
- ❖ Einberufung und Orientierung der Rechnungsprüfungskommission und der finanztechnischen Prüfung
- ❖ Vertretung des SZV in Finanzbelangen gegenüber Bezirksrat und RPK
- ❖ Vorstellung von Budget, FAP und Jahresrechnung an der DV

Art. 19 Spezifische Aufgaben des Ressortvorstehenden Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)

- ❖ Ansprechperson für Anliegen der Stellenleitung des SPBD und der SPBD-Mitarbeitenden
- ❖ Direkte Führung und MAB der Stellenleitung SPBD
- ❖ Unterstützen der Stellenleitung bei der Personal- und Pensenplanung
- ❖ Nach Möglichkeit Teilnahme an Teamsitzungen des SPBD-Teams
- ❖ Vorbereiten von Anträgen an den Vorstand zusammen mit der Stellenleitung SPBD
- ❖ Budgetverantwortung für das Ressort zusammen mit der Stellenleitung SPBD
- ❖ Bei Bedarf Vermittlungsperson zwischen den Schulgemeinden und den SPBD-Mitarbeitenden

Art. 20 Spezifische Aufgaben des Ressortvorstehenden Psychomotorik (PM)

- ❖ Ansprechperson für Anliegen der Stellenleitung PM und der PM-Mitarbeitenden
- ❖ Direkte Führung und MAB der Stellenleitung PM
- ❖ Unterstützen der Stellenleitung bei der Personal- und Pensenplanung im Ressort PM
- ❖ Nach Möglichkeit Teilnahme an Teamsitzungen des PM-Teams
- ❖ Vorbereitung von Anträgen an den Vorstand aus dem Ressort PM
- ❖ Budgetverantwortung für das Ressort PM zusammen mit der Stellenleitung PM
- ❖ Bei Bedarf Vermittlung zwischen den Verbandsgemeinden und den PM-Mitarbeitenden
- ❖ Abklärung und Vermittlung von Therapieräumen für die PM

Art. 21 Spezifische Aufgaben des Ressortvorstehenden Logopädie (LOGO)

- ❖ Ansprechperson für Anliegen der Stellenleitung LOGO und der LOGO-Mitarbeitenden
 - ❖ Direkte Führung und MAB der Stellenleitung LOGO
 - ❖ Unterstützen der Stellenleitung bei der Personal- und Pensenplanung im Ressort LOGO
 - ❖ Nach Möglichkeit Teilnahme an Teamsitzungen des LOGO-Teams
 - ❖ Vorbereitung von Anträgen an den Vorstand aus dem Ressort LOGO
 - ❖ Budgetverantwortung für das Ressort LOGO zusammen mit der Stellenleitung LOGO
 - ❖ Bei Bedarf Vermittlung zwischen den Verbandsgemeinden und den LOGO-Mitarbeitenden
-



Art. 22 Personalvertretung

¹An den Vorstandssitzungen nimmt jeweils aus jedem Ressort eine Personalvertretung teil, in der Regel die Stellenleitung oder eine Stellvertretung.

²Ausgenommen sind Sitzungen zur strategischen Ausrichtung des SZV sowie Personalgeschäfte.

Art. 23 Datenschutz

¹Der SZV hält sich an die gesetzlichen Vorgaben. Spezifische Ausführungen sind im Leitfaden Datenschutz und IT-Sicherheit definiert.

2.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Zu Art. 33
Statuten

¹Der Vorstand schlägt der DV entweder vor, als RPK eine bestehende RPK einer Verbandsgemeinde einzusetzen oder unterbreitet der DV Wahlvorschläge für eine eigene RPK.

²Bei einer RPK des SZV wählt die DV neben den ordentlichen drei RPK-Mitgliedern zusätzlich zwei RPK-Ersatzmitglieder.

³Die RPK-Ersatzmitglieder kommen beim Ausfall eines ordentlichen Mitglieds oder zweier ordentlicher Mitglieder zum Einsatz.

Art. 25 Beschlussfassung

Zu Art. 35
Statuten

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder (ordentliche und/oder Ersatzmitglieder) anwesend sind.

²Es steht der RPK frei, Entscheide auf dem Korrespondenzweg zu fällen.

2.7 Prüfstelle

Art. 26 Einsetzung der Prüfstelle

Zu Art. 39
Statuten

¹Falls jemand aus der RPK die gemäss Art. 39 der Statuten erforderliche Qualifikation mitbringt, kann die RPK die Aufgaben der finanztechnischen Prüfstelle wahrnehmen.

²Stattdessen kann der Vorstand der Delegiertenversammlung eine externe Prüfstelle vorschlagen. In diesem Fall entscheidet die DV über den Antrag.

3 Personal

Art. 27 Personal

Zu Art. 40
Statuten

¹Die Abweichungen zum kantonalen Personalrecht (inkl. Lehrpersonalrecht) sind in der Personalverordnung des SZV geregelt.

²Es findet jährlich eine Mitarbeitendenbeurteilung statt. In den Ressorts PM, LOGO und SPBD erfolgt die Beurteilung durch die Stellenleitenden, in der Verwaltung durch die Leitung Sekretariat. Die Stellenleitungen werden durch die Ressortvorstehenden, die Leitung Sekretariat durch das Präsidium beurteilt.

³Die Beurteilung orientiert sich an den kantonalen Vorgaben und Verbandsempfehlungen.

4 Verbandshaushalt

Art. 28 Gliederung des Finanzhaushalts

Zu Art. 42
Statuten

¹Der Finanzhaushalt ist entsprechend der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung gegliedert.

²Neben der vorgeschriebenen Gliederung nach Funktionen und Sachkonten ist der Verbandshaushalt institutionell in folgende vier Ressorts aufgeteilt:

- ❖ Verwaltung
 - ❖ Schulpsychologischer Beratungsdienst
 - ❖ Psychomotorik
 - ❖ Logopädie
-

Art. 29 Festlegungen des Vorstands

¹Aufgrund seiner Zuständigkeit gemäss § 21 Abs. 1 der Gemeindeverordnung hat der Vorstand die Aktivierungsgrenze bei 50'000 Fr. festgelegt.

²Aufgrund seiner Finanzbefugnisse gemäss Art. 29 Abs. 2 der Statuten hat der Vorstand die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets pro Konto an die Stellenleitung bzw. Leitung Verwaltung delegiert.



Art. 30 Finanzierung der Betriebskosten

Zu Art. 43
Statuten

¹Gemäss Art. 43 der Statuten werden der Aufwandüberschuss der Verwaltung und der Sockelbeitrag für den SPBD aufgrund der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

²Der Sockelbeitrag für den SPBD deckt den nicht direkt verrechenbaren Aufwand ab, d.h. insbesondere Leitung, Teamsitzungen, Entwicklung von internen Unterlagen und Merkblättern für Eltern und Lehrpersonen, interne und externe Weiterbildung und Vernetzung, Bereitschaftsdienst, Elternsprechstunde und kurze telefonische Auskünfte. Die DV entscheidet jeweils mit dem Beschluss über das Budget über die Höhe des Sockelbeitrags.

³Für die Kostenverteilung des fallbezogenen Anteils des SPBD wird der Aufwandüberschuss nach Abzug des Sockelbeitrags, aber vor der Rückerstattung Dritter wie HPS, KGS und Nicht-Verbandsgemeinden durch die aufgrund des letzten Jahres erwarteten bzw. die effektiv geleisteten Beratungsstunden geteilt und entsprechend verrechnet.

⁴Für die Kostenverteilung in den Ressorts PM und LOGO wird der Aufwandüberschuss vor der Rückerstattung Dritter wie HPS, KGS und Nicht-Verbandsgemeinden durch die bestellten bzw. geleisteten Therapiestunden geteilt und entsprechend verrechnet.

⁵Die Verbandsgemeinden leisten für die schülerzahlabhängigen Verwaltungskosten und für den Sockelbeitrag SPBD im Januar sowie für die im nächsten Semester bestellten Therapiektionen jeweils im Januar und im August Akontozahlungen.

⁶Die vom SPBD effektiv geleisteten fallbezogenen Stunden werden quartalsweise mit dem budgetierten Kostensatz abgerechnet.

⁷Beim Jahresabschluss wird den Verbandsgemeinden der Mehraufwand nachbelastet oder der Minderaufwand gutgeschrieben.

Art. 31 Rückerstattung

Zu Art. 43
Statuten

¹Die Verrechnung von SZV-Leistungen an Schulen (wie HPS oder KGS) innerhalb der Verbandsgemeinden erfolgt analog der Verbandsgemeinden.

²Leistungsbezügern ausserhalb der Verbandsgemeinden werden Leistungen inkl. eines Zuschlags von 15 – 20 Prozent Verwaltungsaufwand offeriert und die erbrachte Leistung zum vereinbarten Kostensatz verrechnet (d.h. keine Mehrbelastung oder Rückerstattung bei verändertem Kostensatz).

Art. 32 Schlussbestimmungen

¹Bei rechtlichen Anpassungen der Rechtsgrundlagen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

²Der Organisationserlass tritt rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft und setzt die vorgängige Version ausser Kraft. Der Vorstand hat den vorliegenden Organisationserlass am 31. August 2021 genehmigt. Die Genehmigung durch die DV erfolgte am 27. Oktober 2021.



Anhang

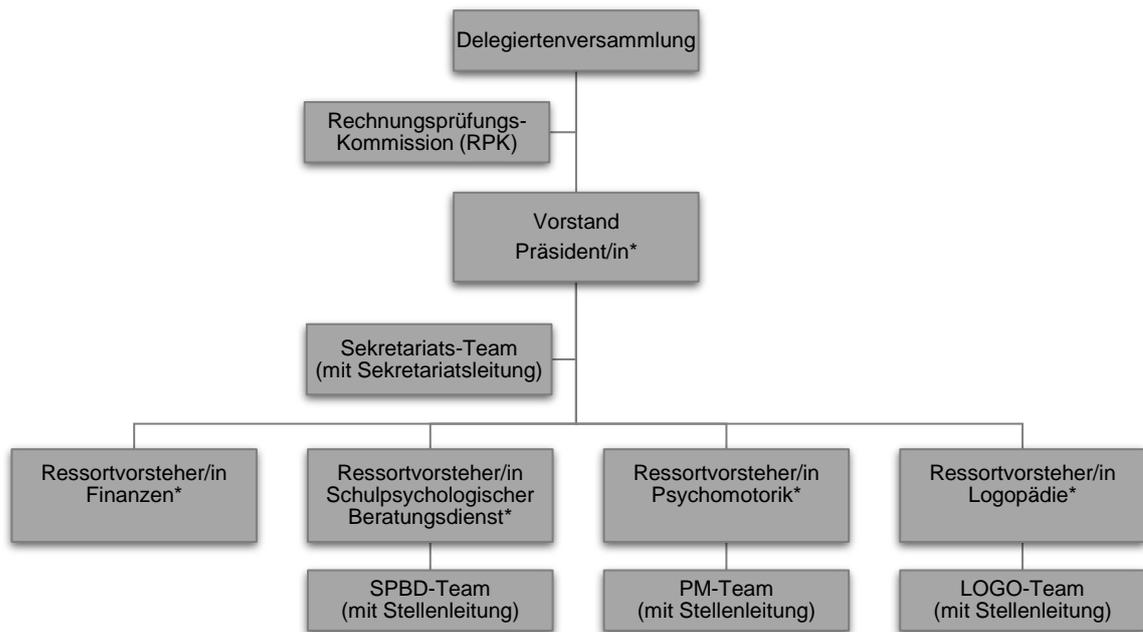
a) Organigramm

(vgl. Art. 4, Art. 10, Art. 14, Art. 16, Art. 28, Art. 33 der Statuten sowie Art. 14 des Organisationserlasses)

Das oberste Organ des SZV sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets (Art. 10 der Statuten).

Die Wahlberechtigten der Verbandsgemeinden wählen die Vorstandsmitglieder ihrer Schul- oder Einheitsgemeinde. Diese entsenden je nach Schulgrösse ein bis vier Delegierte in den Sonderpädagogischen Schulzweckverband Dielsdorf.

Die Delegiertenversammlung wählt u.a. die Mitglieder der RPK und des Vorstands sowie innerhalb der Vorstandsmitglieder (mit * markiert) Präsidium und Vizepräsidium für die Delegiertenversammlung und den Vorstand. An den ordentlichen Sitzungen des Vorstands nehmen Personalvertretungen aus allen Teams teil.



b) Interessenbindungen

Die Interessenbindungen der Delegierten sowie der Vorstandsmitglieder werden tabellarisch wie folgt aufgelistet (vgl. Art. 8 und 15 Organisationserlass):

Verbandsge- meinde bzw. Ressort im Vorstand	Vorname und Nachname	Wohnort	Partei	Berufliche Tätigkeit	Mitgliedschaft in Organen von Bund, Kanton, Gemeinde und öffentlich-rechtlichen Organisationen	Weitere für den SZV möglicherweise relevante Verbindungen

c) Finanzkompetenzen

Aufgrund Art. 10, Art. 19 und Art. 29 der Statuten sowie Art. 29 Abs. 2 des Organisationserlasses ergeben sich folgende Finanzkompetenzen:

Ausgabe in Franken	Stellenleitung / Ltg. Verwaltung	Vorstand	DV	Stimmvolk
Budgetiert einmalig	Im Rahmen des Budgets	<= 150'000	> 150'000	---
Budgetiert wiederkehrend		<= 50'000	> 50'000	---
Neu und einmalig		<= 50'000 *	50'000 bis 1'000'000	>1'000'000
Neu und wiederkehrend		<= 20'000**	20'000 bis 200'000	> 200'000
Liegenschaften des Finanzvermögens		<= 1'000'000	> 1'000'000	---

*) bis maximal 100'000 Fr. pro Jahr bzw. **) bis maximal 50'000 Fr. pro Jahr